



Vierte Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Zwölften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 12. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 236) in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) wird verordnet:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass im Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2

Die Vierte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 22. April 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 23. April 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 angefügt:

„(10) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Sofern eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist wird diese Person einer symptomatischen Person gleichgestellt.“

(11) Ein Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Impfnachweis im Sinne von § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 wird aufgehoben.

3. § 4a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4a Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne

(1) Die Quarantänepflicht nach § 4 dieser Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 nicht für genesene Personen und geimpfte Personen. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Anforderung vorzulegen.

(2) Treten bei den in Absatz 1 genannten Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten Fall von COVID-19 typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, so ist der zuständige Fachbereich Gesundheit unverzüglich zu informieren. Der Fachbereich Gesundheit kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1.

(3) Absatz 1 S. 1 gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen

1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder

2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Verbot der Nutzung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.“

5. § 7 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Das Verbot des Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.“

7. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Tests in Schulen

Abweichend von § 11 Abs. 9 S. 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV kann die Testung mittels Selbsttest nur dann durch eine Bescheinigung mit negativem Testergebnis nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 der 12. SARS-CoV-2-EindV ersetzt werden, wenn sie zum in der Schule angesetzten Testtermin nicht älter als 24 Stunden war und von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde.“

8. § 9 wird aufgehoben.

9. In § 12 wird die Angabe „§§ 3 bis 9“ durch die Angabe „§§ 3 bis 8a“ ersetzt.

10. In § 14 wird die Angabe „22. Mai 2021“ durch die Angabe „3. Juni 2021“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2021 in Kraft.

Halle (Saale), den 10. Mai 2021



i.V.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister



AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Beck,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de